

## **1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (GS-EWS)**

---

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erlässt aufgrund der §§ 16, 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 und 20 der Fassung der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513), der §§ 57 ff. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), sowie der §§ 2, 10, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) folgende Satzung:

### ***Artikel 1***

#### **Änderungen**

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (GS-EWS) vom 18.04.2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 4/2016 vom 30.04.2016) wird wie folgt geändert:

#### **1. § 4a Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung**

§ 4a erhält folgende Fassung: „

##### **§ 4a**

##### **Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung**

- (1) Für Grundstücke, die überwiegend der Wohnnutzung dienen, wird die Grundgebühr nach dem modifizierten Einwohnermaßstab bemessen.

Die Grundgebühr beträgt ab 01.01.2017

- |                            |                 |
|----------------------------|-----------------|
| a) für 0 bis 1 Person      | 31,20 Euro/Jahr |
| zuzüglich                  |                 |
| b) für jede weitere Person | 3,24 Euro/Jahr  |

- (2) Grundstücke auf denen sich Alters- und Pflegeheime befinden, sind Grundstücke, die im Sinne dieser Satzung überwiegend der Wohnnutzung dienen. Die Grundgebühr für diese Grundstücke wird gemäß Absatz 1 erhoben.
- (3) Als Personen im Sinne dieser Satzung gelten, die am 30.06. des Abrechnungsjahres für das Grundstück (Abwasseranschluss) mit ihrem Erst- oder Zweitwohnsitz gemeldeten Einwohner. Die Personenzahl kann geschätzt werden, soweit der gesetzlichen Meldepflicht nicht nachgekommen wird.“

## 2. § 4b Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender gewerblicher oder gleichgestellter Nutzung

§ 4b erhält folgende Fassung: „

### § 4b Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender gewerblicher oder gleichgestellter Nutzung

- (1) Für Grundstücke, die gewerblich genutzt werden, insbesondere auf denen sich Industriebetriebe, Gewerbeeinrichtungen sowie landwirtschaftliche und öffentliche Einrichtungen befinden, wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>) bzw. nach der MID-Richtlinie der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können. Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von:

<b>2,5 Kubikmeter/h (3/4“)/Q<sub>3</sub> 4 :</b>	ab 01.01.2017	39,60 Euro/Jahr
<b>6,0 Kubikmeter/h (1“)/ Q<sub>3</sub> 10:</b>	ab 01.01.2017	95,04 Euro/Jahr
<b>10,0 Kubikmeter/h (1 ½“)/ Q<sub>3</sub> 16:</b>	ab 01.01.2017	158,40 Euro/Jahr

bei der Verwendung von Großwasserzählern mit einem Anschlussflansch:

<b>15,0 Kubikmeter/h (DN 50)/ Q<sub>3</sub> 40:</b>	ab 01.01.2017	237,60 Euro/Jahr
<b>40,0 Kubikmeter/h (DN 80)/ Q<sub>3</sub> 100:</b>	ab 01.01.2017	633,60 Euro/Jahr
<b>60,0 Kubikmeter/h (DN 100)/ Q<sub>3</sub> 160:</b>	ab 01.01.2017	950,40 Euro/Jahr
<b>150,0 Kubikmeter/h (DN 150)/ Q<sub>3</sub> 400:</b>	ab 01.01.2017	2.376,00 Euro/Jahr

bei der Verwendung von Verbundzählern mit einem Anschlussflansch:

<b>40,0 Kubikmeter/h (DN 80)/ Q<sub>3</sub> 63:</b>	ab 01.01.2017	633,60 Euro/Jahr
<b>60,0 Kubikmeter/h (DN 100)/ Q<sub>3</sub> 100:</b>	ab 01.01.2017	950,40 Euro/Jahr
<b>150,0 Kubikmeter/h (DN 150)/ Q<sub>3</sub> 250:</b>	ab 01.01.2017	2.376,00 Euro/Jahr

- (2) Für Grundstücke, auf denen die Nutzung für gewerbliche Tätigkeiten gegenüber der Wohnnutzung überwiegt sowie für Grundstücke, die als Gärten, Wochenendhäuser, Sportstätten, Friedhöfe und Garagen genutzt werden, wird die Grundgebühr gemäß Absatz 1 erhoben.“

### **3. § 6 Beseitigungsgebühr dezentrale Entwässerungseinrichtung**

§ 6 erhält folgende Fassung: „

#### **§ 6**

#### **Beseitigungsgebühr dezentrale Entwässerungseinrichtung**

- (1) Die Beseitigungsgebühr für Abwässer und/oder Fäkalschlamm, die aus den Grundstückskläranlagen der an die dezentrale Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke abtransportiert werden, wird nach der im Abrechnungszeitraum (§ 10 Abs. 1) verbrauchten Frischwassermenge berechnet. Soweit in den vorangegangenen Abrechnungszeiträumen keine Beseitigung erfolgte, sind die Frischwassermengen aus diesen vorangegangenen Abrechnungszeiträumen bei der Berechnung mit zu berücksichtigen. Die Frischwassermenge ist gleich der Menge, des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers. Die Frischwassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind durch den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (2) Sollte Wasser auf dem Grundstück durch eine Eigengewinnungsanlage so genutzt werden, dass es als Abwasser in die dezentrale Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, sind diese Mengen durch geeichte Wasser- bzw. Abwasserzähler zu ermitteln und als Abwässer und/oder Fäkalschlamm zu berücksichtigen. Diese Zählerleinrichtungen sind auf Kosten der Grundstückseigentümer zu errichten. § 6 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend
- (3) Die Beseitigungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2017 für Abwässer und/oder Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage

**1,23 Euro/m<sup>3</sup> zuzüglich eines Betrages von 42,52 Euro/Entleerung zur Deckung des Transportaufwandes.**

- (4) Die Beseitigungsgebühr für Abwässer und/oder Fäkalschlamm, die aus den abflusslosen Sammelgruben oder den Vollbiologischen Kleinkläranlagen der an die dezentrale Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke abtransportiert werden, wird nach dem Rauminhalt der Abwässer einschließlich Fäkalschlamm berechnet. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt. Die Beseitigungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2017 für Abwässer und/oder Fäkalschlamm aus einer abflusslosen Sammelgrube oder einer Vollbiologischen Kleinkläranlagen

**18,30 Euro/m<sup>3</sup> zuzüglich eines Betrages von 42,52 Euro/Entleerung zur Deckung des Transportaufwandes.**

Ist für die Entsorgung einer Kleinkläranlage/abflusslosen Grube der Einsatz eines Fahrzeuges, dessen Fahrzeugbreite 1,7 m exklusive der Außenspiegel nicht überschreitet und dessen Eigengewicht unter 3,5 t liegt, erforderlich, so wird eine weitere Gebühr in Höhe von 291,55 Euro/Anfahrt zur Deckung des Transportaufwandes erhoben.“

## ***Artikel 2***

### **Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (GS-EWS) tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Sonneberg, den 15.12.2016

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband  
Sonneberg

Kurtz

Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

#### Hinweis:

Die Satzung und der Beschluss VV 06/74A/16 sind auf der Homepage des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg ([www. wasserwerke-sonneberg.de](http://www.wasserwerke-sonneberg.de)) unter folgendem Link veröffentlicht:

<http://wasserwerke-sonneberg.de/v4/unternehmen/satzungen.html>